

Erläuterungen zur Kommunalsteuererklärung

Grundlage für die Erhebung der Kommunalsteuer bildet das Kommunalsteuergesetz, BGBl.Nr. 819/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

Steuergegenstand (§ 1)

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer (§ 2)

Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Zif. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Dienstnehmer eines Unternehmens gelten aber auch Personen, die von einem Arbeitskräfteüberlasser mit keiner Betriebsstätte im Inland (ausländische Arbeitskräftegesteller) einem Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden ("Leasingarbeiter") sowie Personen, die seitens einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Unternehmen, Unternehmer (§ 3)

Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollem Umfang Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Stiftungen sowie Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervernichtung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte (§ 4)

Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime udgl. als Betriebsstätten gelten.

Bei einem Schiffsfahrtsunternehmen gilt als im Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für auf solchen Schiffen befindliche Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlage (§ 5)

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Zif. 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Zif. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Im Falle der Überlassung von Arbeitskräften ("Leasingarbeitern") ist Bemessungsgrundlage 70 % des Gestellungsentgeltes und im Falle der Zuweisung von Personen durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts der Ersatz der Aktivbezüge.

Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge;
- b) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge (Abfertigungen und sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen);
- c) die im § 3 Abs. 1 Zif. 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge (begünstigte Auslandstätigkeit, Fachkräfte der Entwicklungshilfe, geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Arbeitgebers, die allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden; der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen; Zuwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers bis 300 Euro jährlich; Vorteile aus unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag von 1.460 Euro jährlich; freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer; freie oder verbilligte Mahlzeiten; Getränke, die der Arbeitnehmer zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt; Hausrunk im Brauereigewerbe; freie Rauchwaren an Arbeitnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben; geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Beförderung der Arbeitnehmer);
- d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Zif. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden;
- e) Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden – somit Personen ab einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.

Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen.

Steuerschuldner (§ 6)

Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden. Werden Personen von einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens zur Arbeitsleistung überlassen ("Leasingarbeiter"), ist der Arbeitskräftegesteller Steuerschuldner. Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner.

Erhebungsberechtigte Gemeinde (§ 7)

Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird.

Werden Personen von einer inländischen Betriebsstätte eines Arbeitskräfteüberlassers einem Beschäftigter länger als sechs Kalendermonate zur Arbeitsleistung überlassen, so ist die Gemeinde, in der sich die Unternehmensleistung des Beschäftigters befindet, für Zeiträume nach Ablauf des sechsten Kalendermonats erhebungsberechtigt. Im Falle einer Arbeitsunterbrechung, die länger als einen Kalendermonat dauert, beginnt die Frist nach Ablauf des Kalendermonats der Beendigung der Arbeitsunterbrechung neu zu laufen. Wird eine neue Sechsmonatsfrist in Gang gesetzt, bleibt die bisherige Gemeinde

– bei Beschäftigterwechsel für den Kalendermonat des Beschäftigterwechsels,

– bei mehr als einmonatiger Arbeitsunterbrechung für die Kalendermonate, in denen die Arbeit unterbrochen ist, noch erhebungsberechtigt.

Erläuterungen zur Kommunalsteuererklärung

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde entsprechend ihrem Zerlegungsanteil erhoben. Bei den Österr. Bundesbahnen begründen Verbindungen durch Gleisanlagen für sich allein keine mehrgemeindliche Betriebsstätte.

Schiffahrtsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die inländischen Heimathäfen der Schiffe gelegen sind, oder, wenn kein inländischer Heimathafen vorhanden ist, in der Gemeinde, in der die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltene Betriebsstätten. Ausgenommen hiervon sind Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuersatz (§ 9)

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 Euro, wird von ihr 1.095 Euro abgezogen.

Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage (§ 10)

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Die Zerlegung hat grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Steuerschuldner und den beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, hat das Finanzamt über Antrag einer beteiligten Gemeinde einen Zerlegungsbescheid zu erlassen.

Auch für die Zuteilung der Arbeitslöhne zu den einzelnen Betriebsstätten ist in Zweifelsfällen das Einvernehmen zwischen Steuerpflichtigem und den betroffenen Gemeinden herzustellen und kann bei Uneinigkeit eine Zuteilung durch das Finanzamt vorgenommen werden lassen.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung (§ 11)

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt ("Leasingarbeiter") oder Aktivbezüge ersetzt (Körperschaften öffentlichen Rechts) worden sind. Lohnzahlungen, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen.

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten aufgliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben; im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.